Generalgouvernement
für die besetzten polnischen Gebiete
Amt des Chefs des Distrikts Krakau
Präsidium.

Krakau, den 28. März 1940

R u n d s c h r e i b e n No 33.

Betrifft: Beamtenuniform.

Der Herr Generalgouverneur hat in der Verordnung No 20 vom 16. März 1940 angeordnet, daß zwecks Vereinfachung der Beamtenuniform ab sofort sämtliche Beamten und Angestellten die graue und blaue Beamtenuniform ohne Schulterstücke tragen.
Da noch immer Beamte und Angestellte die Schulterstücke nicht entfernt haben, bitte ich zu veranlassen, dass dies sofort geschieht.
Im übrigen verweise ich auch auf die Uniformvorschrift des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. März 1940 RGBl I S 463.

gez.: Dr. S c h e i c k l

Beglaubigt:
[Unterschrift]

Normalverteiler.

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
I BM 157/4o
2oo3

Berlin, den 22. Februar 194o
NW 4o, Königsplatz 6

An

die Obersten Reichsbehörden.

Betrifft: Protektorat Böhmen und Mähren

Im Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 3. Januar 194o
-I BM 1819/39-2oo3 -

Wie mir der Reichsinspektor in Böhmen und Mähren nach der Herausgabe meines obenbezeichneten Rundschreibens mitgeteilt hat, gehen die reichsdeutschen Dienststellen in den an das Protektorat angrenzenden Gebieten immer mehr dazu über, dienstliche Angelegenheiten in persönlichen Verhandlungen unmittelbar mit den angrenzenden Protektoratsbehörden zu erledigen, ohne vorher mit dem zuständigen deutschen Oberlandrat Fühlung aufzunehmen. Ein derartiges Verfahren ist aus den bereits in meinen Rundschreiben vom 3. Januar 194o -I BM 1819/39-2oo3 - und 2o. Juli 1939 - I BM 933/39-2oo3- mitgeteilten Gründen unerwünscht und geeignet, die einheitliche Verwaltungsführung des Reichsprotektors und der Oberlandräte zu stören und die Aufsichtsführung über die Protektoratsbehörden zu erschweren.

Ich darf daher bitten, die Dienststellen sowie die öffentlichen und halböffentlichen Verbände in den an das Protektorat angrenzenden Gebieten anzuweisen, bei etwa notwendigen dienstlichen Besprechungen mit Protektoratsbehörden vorher mit dem zuständigen deutschen Oberlandrat bezw. mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Fühlung aufzunehmen.

In Vertretung
gez.: P f u n d t n e r